

# **BGer 6B\_517/2024 vom 21. August 2025**

Bundesgericht, 2025-08-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_517\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_517_2024)

FR: TF 6B\_517/2024 du 21 août 2025

IT: TF 6B\_517/2024 del 21 agosto 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz. Im Wesentlichen bringt er vor, es sei nicht erstellt, dass die Verfügung der MFK vom 6. August 2019 in den Briefkasten der B.\_\_\_\_\_ AG zugestellt worden sei, weil der Nachweis der korrekten Adressierung der Sendung fehle.

### **E. 1.2**

Demgegenüber erachtet es die Vorinstanz als erstellt, dass die Sendung mit der Verfügung der MFK vom 6. August 2019 an die B.\_\_\_\_\_ AG adressiert gewesen und in deren Briefkasten gelegt worden sei. Sie stützt sich dabei auf den Sendungsverlauf und das Aufgabeverzeichnis.

### **E. 1.3.1**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz kann vor Bundesgericht nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig bzw. willkürlich ist oder auf einer Rechtsverletzung beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 BGG ). Willkür im Sinne von Art. 9 BV liegt vor, wenn die vorinstanzliche Beweiswürdigung schlechterdings unhaltbar ist, das heisst, wenn die Behörde in ihrem Entscheid von Tatsachen ausgeht, die mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch stehen oder auf einem offenkundigen Fehler beruhen. Die Willkürüge muss in der Beschwerde explizit vorgebracht und substantiiert begründet werden ( Art. 106 Abs. 2 BGG ). Auf ungenügend begründete Rügen oder allgemeine appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein ( BGE 148 IV 356 E. 2.1; 146 IV 88 E. 1.3.1 mit Hinweisen).

### **E. 1.3.2**

Die Kritik des Beschwerdeführers an der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung ist unbegründet. Die Vorinstanz zeigt auf, dass die Postsendung yyy mit der Verfügung der MFK vom 6. August 2019 gemäss Sendungsverlauf am 7. August 2019 zugestellt wurde. Sie führt aus, an wen die Sendung adressiert gewesen sei, ergebe sich zwar nicht aus dem Sendungsverlauf, aber aus dem Aufgabeverzeichnis. Daraus gehe eindeutig hervor, dass die besagte Postsendung an die "B.\_\_\_\_\_ AG in U.\_\_\_\_\_" adressiert gewesen sei. Wie schon vor der Vorinstanz bringt der Beschwerdeführer dagegen vor, beim besagten Verzeichnis handle es sich um ein unvollständiges und "verfälschtes", nachträglich erstelltes Dokument. Echte "Barcodelisten" der Post würden eine Zeile für den Poststempel mit Datum und Unterschrift des die Sendung entgegennehmenden Postangestellten enthalten. Die Vorinstanz hält hierzu fest, das Verzeichnis sei naheliegenderweise am Tag des Versands an die Staatsanwaltschaft - am 10. Dezember 2020 - durch die MFK über das

Online-Geschäftskundenportal der Post erstellt bzw. ausgedruckt worden. Damit erklärt sie nachvollziehbar, weshalb das Dokument ein "nachträgliches" Datum trägt. Sie geht auch auf den Einwand des fehlenden Poststempels ein und erläutert, auf dem Verzeichnis finde sich unter der Rubrik "Vermerke der Post" die Barcode-Etikette der Filiale V. \_\_\_\_\_, welcher die fragliche Sendung der MFK nachweislich übergeben worden sei. Damit sei die Entgegennahme der aufgelisteten Sendungen durch die Post bescheinigt. Mit seinen Vorbringen, die sich auf Barcodelisten beziehen, vermag der Beschwerdeführer nicht aufzuzeigen, weshalb das vorliegende Aufgabeverzeichnis "verfälscht und unvollständig" sein soll. Die Vorinstanz erachtet es zu Recht als erstellt, dass die Sendung mit der Verfügung der MFK vom 6. August 2019 an die B. \_\_\_\_\_ AG adressiert war.

## **E. 2**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.